

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat folgende Zielsetzungen zum Inhalt:

1. Die Abschaffung des Rechtsinstituts der „Schulfestigkeit“ an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen pro futura. Dieser besondere – über das übliche Ausmaß öffentlich-rechtlicher Bediensteter hinausgehender - Versetzungsschutz ist nicht mehr zeitgemäß, hindert die Mobilität der Lehrerinnen und Lehrer und der Verwaltungsaufwand steht keinem entsprechenden Nutzen mehr gegenüber.

2. Die Harmonisierung der besoldungsrechtlichen Einstufungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit den übrigen Dienstrechtsgesetzen der Landes- oder Bundeslehrer.

Alternativen:

Zu 1. Die generelle Abschaffung der schulfesten Stellen ad nunc, oder die generelle Abschaffung zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt. Beide Möglichkeit stehen jedoch unter der Gefahr, in die anwartschaftlichen oder wohl erworbenen Rechte der Lehrkörper, welche bereits die Schulfestigkeit verliehen bekamen in jenem Maße einzugreifen, dies in keinem sachlich rechtfertigenden Zusammenhang für solche Maßnahmen stehen würde.

Zu 2. Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Zu 1. Positive beschäftigungspolitische Intentionen sind aus diesen Maßnahmen nicht unmittelbar ableitbar, wengleich durch die Zurücknahme des Verwaltungsaufwandes (Wegfall des Ausschreibungsverfahrens der Schulfestigkeit, laufende Administration der schulfesten Stellen, etc) die Verwaltungsreform ein Stück weit vorangetrieben wird. Überdies wird durch diese Maßnahme die Möglichkeit geschaffen, die Mobilität der Lehrkörper zu steigern.

Zu 2. Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Ebene der Länder:

Zu 1. Das Verfahren zur Besetzung von frei gewordenen schulfesten Stellen bedurfte bisweilen eines hohen Verwaltungsaufwandes bei den Ländern. Durch die langfristige Abschaffung der Schulfestigkeit wird eine Einsparung bei der Verwaltung gesehen, die jedoch nicht beziffert werden kann. Überdies führt die Abschaffung der schulfesten Stellen zur Möglichkeit, dass Lehrerinnen und Lehrer auch von sich aus in ihrer Lebensgestaltung flexibler werden können.

Zu 2. Eine geringe Anhebung der Lehrerkosten durch die bessere Bewertung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Fachschulen, wobei der Bund und die Länder aufgrund des § 4 Abs FAG 2005 jeweils die Hälfte zu tragen haben. Bundesweit sind derzeit höchstens sechs Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer davon betroffen. Der Unterschiedsbetrag von L2a1 auf L2a2 beläuft sich in der 10. Gehaltsstufe auf 237.- Euro (ohne Pensionstangenten). Bei einer Annahme von maximal sechs Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer würde dies 1.422.- Euro p.a. entsprechen, wobei 50 v.H. der Bund zu tragen hat.

Auf Ebene des Bundes:

Zu 1. Kostenneutral, keine Auswirkungen.

Zu 2.: Die gleichen wie auf der Ebene der Länder (sh oben: Zu 2.), da die Kosten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 4 FAG zur Hälfte vom Bund zu tragen sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen betreffen nicht das Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine. In bestehende dienstrechtliche Bescheide, mit welchen die Schulfestigkeit verliehen wurde, wird nicht eingegriffen. Ebenso sind die laufenden Verfahren zur Besetzung oder hinsichtlich eines Disziplinarverfahrens noch mit der bisher gültigen Rechtslage zu Ende zu führen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zu 1. Der vorliegende Entwurf schafft das Rechtsinstitut der Schulfestigkeit im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ab. Dabei wird allerdings in die bisher verliehenen Schulfestigkeiten und in die laufenden Verfahren zu Erlangung oder Beseitigung der Schulfestigkeit nicht eingegriffen.

Das aktuelle Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht unter dem Abschnitt „Bildung“, unter Punkt 11 vor, dass „die Abschaffung der schulfesten Lehrerstellen geprüft wird“. Die Prüfung ergab für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer die Abschaffung in dieser Form. Die Alternativen dazu mögen aus dem Vorblatt entnommen werden.

Die schulfesten Stellen werden entweder kraft Gesetz mit der Ernennung zu einem Schulleiter an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (§ 24 Abs. 1 LLDG) verliehen oder aber anlässlich eines eigenen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens. Für dieses Verfahren hat jedes Bundesland durch ermitteln und mittels einer Verordnung festzulegen, wie viel Lehrerstellen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl, für den dauernden Bestand gesichert erscheinen. Mindestens die Hälfte dieser Anzahl ist als schulfest zu erklären (sh § 24 Abs 2 und 3 LLDG).

Die schulfesten Stellen wurden erstmals mit dem Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245 österreichweit eingeführt. Dazumal bekam der Bund durch Art 14 Abs 2 B-VG erstmals die Möglichkeit zur Schaffung eines einheitlichen Lehrerdienstrechts. Aus den Materialien lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Einführung von den meisten Lehrerdienstrechtsgesetzen der Länder geleitet war. Dort bestanden zumeist die Einrichtungen eines „Ortsdefinitivums“, dies den Sinn hatte, dass der „Pflichtschullehrer in besonderem Maße mit seiner Schule und seinem Dienstort verbunden sein soll“. So enthielt auch § 20 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1962 eine Beschränkung der Versetzbarkeit. 1969 erfolgte eine Übernahme in das Bundeslehrer-Dienstrecht (BGBl. Nr. 287/1969, Lehrer-Dienstpragmatik), wodurch es 1985 in die Stammfassung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechtsgesetz (BGBl. 296/1985) einfluss.

Die Notwendigkeit der schulfesten Stelle entspricht jedoch nicht mehr den Erfordernissen des heutigen Lehrerdienstrechts und den Anforderung an eine moderne Schulverwaltung. Lag vormalig das Motiv der Schulfestigkeit in einem besonders mit der Schulörtlichkeit verbundenem Naheverhältnis des Lehrkörpers, wurde dieses Motiv schon längst durch die Zunahme an Mobilität überholt.

Der besondere – über die übliche Verhinderung der wahlweisen Versetzung nach § 19 LLDG hinausgehende – Versetzungsschutz führt heute zu einem unsachlichen Verwaltungsaufwand, dem kein entsprechender Nutzen gegenüber steht. Der Verwaltungsaufwand entsteht einerseits durch die laufende Prüfung der hierzu berufenen Behörden der Länder, welche Lehrerstelle für die Schulfestigkeit als gesichert erscheint, und einer nachfolgenden Kundmachung im Verordnungswege, sowie in dem aufwendigen Besetzungsverfahren einer schulfesten Stelle gemäß § 26 Abs 3 LLDG. Ein möglicher Nutzen dieses Aufwandes lässt sich nicht mehr erkennen, zumal die Motive für die Einführung der schulfesten Stellen obsolet wurden. Einzig der erhöhte Versetzungsschutz könnte bei einem Vorhandensein mehrerer ähnlicher Planstellen in einer Region zu einem gewissen Vorteil gegenüber den übrigen Lehrerinnen und Lehrer führen. Dass es ähnliche Planstellen in einer Region gibt ist im land- und forstwirtschaftlichen mittleren Schulwesen eher selten der Fall. Selbst dort wo dieser Fall eintreffen kann ist die wahlweise Versetzung der Lehrkörper durch die Anordnung des § 19 Abs 4 LLDG gesichert, wonach der Dienstgeber auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Landeslehrers soweit Rücksicht zu nehmen hat, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden.

Überdies ist anzumerken, dass bisweilen die Schulfestigkeit auch dazu geführt hat, dass Lehrerinnen und Lehrer – um die Schulfestigkeit nicht zu verlieren – an ihrer eigenen Mobilität gehindert waren. Eine Neuausrichtung an geänderte Lebensumstände, das Bestreben auf Weiterbildungs- und Weiterentwicklung durch Versetzung an eine andere Schule, Versetzungswünsche aus sozialen Gründen etc, wurden durch den möglichen Verlust der Schulfestigkeit gehemmt. Solche Schranken sollte kein Dienstrecht vorsehen und fördern.

Zu 2. Es besteht nach jetzigem Recht eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Einstufungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Eine Absolventin oder ein Absolvent einer Religionspädagogischen Akademie kann in einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule als L 2a2

eingestellt werden, hingegen die gleiche Lehrerin oder Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule nur als L 2a1.

Ein Vergleich mit den übrigen Dienstrechtsmaterien (BDG und LDG) zeigt auch, dass eine Einstufung einer Absolventin bzw. eines Absolventen einer Religionspädagogischen Akademie an berufsbildenden mittleren Schulen (mit denen die land- und forstwirtschaftliche Fachschulen aufgrund der Bildungshöhe und Bildungsdauer vergleichbar sind) nicht dem Standard entspricht (Vgl. Anlage 1 Z 24.2. BDG und Anlage Art. II Z 2 LDG).

Im Übrigen wurde der Text an die beiden Dienstrechtsmaterien LDG und BDG angepasst, indem nicht nur Absolventinnen und Absolventen einer Religionspädagogischen Akademie sondern – im grundsätzlichen Sinne der Gleichstellung aller Religions- und Glaubensbekenntnisse - auch jene mit einer vergleichbaren Ausbildung eine Anstellung bekommen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würde sich eine geringe Anhebung der Lehrerkosten durch die bessere Bewertung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Fachschulen ergeben. Der Bund und die Länder haben aufgrund des § 4 Abs 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 256/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2005 jeweils die Hälfte der Lehrerkosten zu tragen. Bundesweit sind höchstens sechs Religionslehrer davon betroffen. Der Unterschiedsbetrag von L2a1 auf L2a2 beläuft sich in der 10. Gehaltsstufe auf 237.- Euro (ohne Pensionstangenten). Bei einer Annahme von maximal sechs Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer würde dies 1.422.- Euro p.a. entsprechen, wobei davon 50 v.H. der Bund zu tragen hat.

Durch die Einsparungen bei den Verwaltungskosten hinsichtlich Auflassung der Schulfestigkeit, der Zunahme der Mobilität und Dynamik bei der Lehrerfluktuation kann jedoch insgesamt davon ausgegangen werden, dass auf lange Sicht eine Budgetentlastung in unbekannter Höhe zu prognostizieren ist.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 14a Abs 2 lit e B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. In bestehende dienstrechtliche Bescheide, mit welchen die Schulfestigkeit verliehen wurde, wird nicht eingegriffen. Ebenso sind die laufenden Verfahren zur Besetzung oder hinsichtlich eines Disziplinarverfahrens noch mit der bisher gültigen Rechtslage zu Ende zu führen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 5 und 7 bis 10 (§ 8 Abs 2, 13 Abs 4, § 15 Abs 4, § 19 Abs 2, § 19 Abs 4, § 26a Abs 1 und 3a, § 92):

Diese Bestimmungen, welche sich auf die schulfesten Stellen des § 24 beziehen, können ersatzlos entfallen.

Zu Z 6 (§§ 24 bis 26):

Die schulfesten Stelle eines land- und forstwirtschaftlichen Schulleiters einer Fachschule begründet sich vor der gegenwärtigen Novellierung unmittelbar kraft Gesetz (§ 24 Abs 1 LLDG vor der Novelle BGBl. xx/XXX). Die Stelle eines land- und forstwirtschaftlichen Schulleiters einer Berufsschule und der übrigen Lehrer gründete sich auf Ernennungen aufgrund der Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde auf der Grundlage des § 24 Abs 5 LLDG vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/XXX. Diesen Durchführungsverordnungen der Länder ging eine Prüfung voraus, indem die Festlegung getroffen werden musste, welche der Planstellen einer Schule „für den dauernden Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl“ als gesichert galten.

Die Bestimmungen werden ersatzlos gestrichen, weil ein neues Verfahren auf die Besetzung von schulfesten Stellen nicht mehr möglich sein soll.

Ebenso treten die Verordnungen der Länder nach § 24 Abs 5 LLDG vor der Novelle BGBl. xx/XXX außer Kraft, indem ihnen die gesetzliche Grundlage entzogen wird.

Zu Z. 11 (§ 125d):

Diese Wahrungsklausel stellt sicher, dass in diejenigen schulfesten Stellen, die vor der gegenwärtigen Novellierung bereits als schulfeste Stellen galten, nicht eingegriffen wird. Sie sollen weiterhin als schulfeste Stellen gelten und sind somit im Auslaufen begriffen. Auf sie ist die Gesetzeslage wie sie vor der gegenwärtigen Novellierung galt, weiterhin anzuwenden. Dies betrifft die §§ 24 bis 26 ebenso wie die

übrigen Bestimmungen. Ebenso soll in diejenigen Verfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung noch nicht abgeschlossen sind (Ernennungs- oder Enthebungsverfahren) bzw. disziplinarrechtliche Verfahren, nach der bisherigen Regelung zu Ende geführt werden können. In laufende Verfahren wird somit nicht eingegriffen.

Zu Z. 12 (Art. II Z 2.2.):

Durch diese Bestimmung wird die Ungleichbehandlung beseitigt. Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine Absolventin oder ein Absolvent einer Religionspädagogischen Akademie in einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule als L2a2 eingestellt werden (sh Anlage, Artikel II, Ziffer 2.2.); hingegen der gleiche Lehrkörper an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule nur als L2a1 (sh Anlage, Artikel II, Ziffer 3.1 LLDG). Durch die Nennung beider Schulen (Berufs- und Fachschule) in den Verwendungen ist diese Ungleichbehandlung beseitigt. Dass eine Absolventin oder ein Absolvent einer Religionspädagogischen Akademie in einer Fachschule bzw. Berufsschule als L2a2 eingestuft wird, entspricht auch den übrigen Lehrerdienstrechtsbestimmungen im BDG und LDG (Vgl. Anlage 1 Z 24.2. BDG und Anlage Art. II Z 2 LDG).

Die Eröffnung der Möglichkeit, dass Absolventinnen und Absolventen auch anderer religiöser Bildungseinrichtungen eine Anstellung an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule erhalten, entspricht den übrigen Dienstrechtsgesetzen, indem neben der Reifeprüfung und der Absolvierung einer Religionspädagogischen Akademie auch eine dieser Akademie hinsichtlich der Ausbildungsdauer und der Bildungshöhe vergleichbare Ausbildung zugelassen werden soll.

Zu Z 13 (§ 127x):

Betrifft das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 8. (1) ...

(2) Soweit die Ernennung auf eine andere Planstelle mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 24) verbunden wird, ist auf die Vorschriften des § 26 Bedacht zu nehmen.

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 oder 2 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Lehrer kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann der Lehrer jedoch die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 jederzeit widerrufen.

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Lehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Lehrer nach Z 1 seine Zustimmung für die

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. (1) ...

...

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 oder 2 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Lehrer kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann der Lehrer jedoch die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 jederzeit widerrufen.

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Lehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9 und § 21 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Lehrer nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung

Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

§ 19. Abs (1) ...

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der Lehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung), sofern er jedoch eine schulfeste Stelle inne hat, nur in den Fällen des § 25.

(4) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Lehrers soweit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Lehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Lehrer, bei dem dies nicht der Fall ist und der keine schulfeste Stelle inne hat, zur Verfügung steht.

Schulfeste Stellen

§ 24. (1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie von den Leiter- und Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl gesichert ist.

(3) Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist mindestens die Hälfte der Stellen jeder einzelnen Schule - ohne Zuzählung der Leiterstellen und der Stellen der Lehrerreserve - als schulfest zu erklären. Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Stellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jene Leiterstellen und mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen, die für die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschulleitern bzw. Berufsschullehrern in Betracht kommen, als schulfest zu erklären.

(4) Die gemäß Abs. 3 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände (Abs. 2) aufgehoben werden.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat durch Verordnung der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde zu erfolgen, die vorher den zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung anzuhören hat.

§ 25. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 19

eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

§ 19. Abs (1) ...

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der Lehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung).

(4) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Lehrers soweit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Lehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Lehrer, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

§ 24. ...

§ 25. ...

nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 28,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle oder
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden.

§ 26. (1) Schulfeste Stellen dürfen nur Lehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

§ 26. (1) ...

(2) Schulfeste Stellen sind - ausgenommen im Falle des Dienstaustausches (§ 20) von Inhabern solcher Stellen - im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(3) Die freigewordenen schulfesten Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszuschreiben. Unter freigewordenen Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben.

(4) Schulfeste Stellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 bis 13b) frei werden, sind so zeitgerecht auszuschreiben, daß sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Für die Besetzung der schulfesten Stellen ist die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zuständig.

(7) Bei der Besetzung der schulfesten Stellen ist zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, dann auf die Leistungsfeststellung sowie auf den Vorrückungstichtag und auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu

nähere Bestimmungen erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können. Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben oder nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind, (§ 25), sind bevorzugt zu reihen.

(8) Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen.

(9) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszusprechen.

(10) Das Besetzungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen.

§ 26a. (1) Die Bewerber müssen die Erfordernisse des § 26 erfüllen. Sofern die Landesgesetzgebung Schulgemeinschaftsausschüsse bzw. Schulforen eingerichtet hat, sind die Bewerbungen der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber dem Schulgemeinschaftsausschuß bzw. dem Schulforum jener Schule, für die die Bewerbung abgegeben wurde, zu übermitteln. In diesem Fall hat der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Schulforum das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) ...

(3a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in § 26 und den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Vernetzungsverfahren auf Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leiterstellen auch Lehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, verliehen werden können.

Verlust der schulfesten Stelle

§ 92. Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.

§ 125c. ...

§ 26a. (1) Sofern die Landesgesetzgebung Schulgemeinschaftsausschüsse bzw. Schulforen eingerichtet hat, sind die Bewerbungen dem Schulgemeinschaftsausschuß bzw. dem Schulforum jener Schule, für die die Bewerbung abgegeben wurde, zu übermitteln. In diesem Fall hat der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Schulforum das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) ...

(3a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Vernetzungsverfahren auf Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leiterstellen auch Lehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, verliehen werden können.

§ 92. ...

§ 125c. ...

§ 125d. (1) Auf Lehrer, denen eine vor dem 31. August 2007 ausgeschriebene schulfeste Stelle verliehen wurde oder auf laufende Verfahren zur Verleihung oder Aufhebung von schulfesten Stellen bis zu diesem Zeitpunkt, sind die Bestimmungen des § 8 Abs 2, § 13 Abs 4, § 15 Abs 4, § 19 Abs 2, § 19 Abs 4,

§§ 24 bis 26, § 26a Abs 1 und 3a und § 92 in der am 31. August 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Als laufend im Sinne des Abs 1 gelten jene Verfahren welche gemäß § 26 Abs 3 in der Fassung vor der Novellierung mit dem BGBl. I Nr. xx/XXX vor dem 31. August 2007 ausgeschrieben wurden bis zu den rechtskräftigen Fällen des § 25 in der Fassung vor der Novellierung mit dem BGBl. I Nr. xx/XXX.

Artikel II Z 2.2. der Anlage		Artikel II Z 2.2. der Anlage	
Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
2.2. Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen	Die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung, a) erlangt auf Grund einer Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie, oder b) durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studienrichtung.	2.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	a) Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß ASStG an einer Religionspädagogischen Akademie, oder b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder c) durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studienrichtung.

§ 127 (1) bis (x) ...

§ 127 (1) bis (x) ...

(xx) § 8 Abs 2, § 13 Abs 4, § 15 Abs 4, § 19 Abs 2, § 19 Abs 4, § 26a Abs 1

und 3a, § 125d, Artikel II Z 2.2. der Anlage sowie der Entfall der §§ 24 samt Überschrift, 25, 26 und 92 samt Überschrift, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/XXX treten mit 1. September 2007 in Kraft.“